

**Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe bei Haus- und
Gartenarbeiten und bei der Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten**

Vom 28.11.1996

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erläßt auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes - BayImSchG - (BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992, GVBl. S. 42) folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an **Werktagen** in der Zeit
von **08.00 Uhr bis 12.30 Uhr** und
von **14.30 Uhr bis 19.00 Uhr**
ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallende lärmeregende Arbeiten, auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden. Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hämmern und das Sägen oder das Hacken von Holz und ähnliche geräuschvolle Tätigkeiten.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die üblichen geräuschvollen Tätigkeiten in den zum Haus gehörigen oder den sonstigen dem Hausgarten entsprechenden Gärten, z.B. das Benutzen von Rasenmähern.

§ 2

**Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten**

Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen im Freien oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten innerhalb des besiedelten Gemeindegebietes nur in der Zeit

von **10.00 Uhr bis 12.30 Uhr** und
von **14.30 Uhr bis 22.00 Uhr**

benutzt werden.

**§ 3
Ausnahmebestimmungen**

- (1) Die Gemeinde kann von der Beschränkung nach den §§ 1 und 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen versehen werden (Art. 36 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt,
2. entgegen § 2 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte im Freien oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten innerhalb des besiedelten Gemeindegebietes außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe bei Haus- und Gartenarbeiten und bei der Benutzung von Musikinstrumenten und Musikübertragungsgeräten vom 22. November 1976 außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 28.11.1996

Gemeinde Pullach i. Isartal


Würthner
1. Bürgermeisterin



B E K A N N T M A C H U N G S V E R M E R K

Die Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe bei Haus- und Gartenarbeiten und bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten vom 28.11.1996 wurde in der Wochenzeitung "Isar-Anzeiger", die die Gemeinde als Amtsblatt bestimmt hat, in der Ausgabe Nr. 50 vom 13.12.1996 in vollem Wortlaut abgedruckt.

Pullach i. Isartal, den 17.12.1996

Gemeinde Pullach i. Isartal


Würthner
1. Bürgermeisterin



**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde
Pullach i. Isartal über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Ruhe bei Haus- und Gartenarbeiten und bei der Benutzung von
Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und
Tonwiedergabegeräten**

vom 26. November 2001

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erläßt auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992, GVBl S. 42) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 14. Januar 1994 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt,
2. entgegen § 2 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte im Freien oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten innerhalb des besiedelten Gemeindegebietes außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gemeinde Pullach i. Isartal, den 26.11.2001


Würthner
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe bei Haus- und Gartenarbeiten und bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten vom 26. November 2001 wurde in der Wochenzeitung „Isar-Anzeiger“, die die Gemeinde als Amtsblatt bestimmt hat, in der Ausgabe Nr. 50 vom 14. Dezember 2001, in vollem Wortlaut abgedruckt.

Pullach i. Isartal, den 5. Februar 2002


Würthner
1. Bürgermeisterin

